

Zeitschrift: Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein
Band: 7 (1945)
Heft: 6-7

Artikel: Von der Balsthaler Feuerspritze
Autor: Rumpel, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-860696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

innern Klus abgeführt. Von da sollte er gefangen und gebunden nach Balsthal gebracht werden. Dies wurde jedoch auf des Vogts von Falkenstein Geheiss verhindert, und Stein blieb, allerdings «verwacht», in der Klus. Dasselbst besuchte ihn der Vogt Brunner abends 9 Uhr, drückte das Bedauern über das Vorgefallene aus und erklärte ihm, dass er und von Roll bereit seien allen Schaden zu vergüten. Zu diesem Zwecke lud er den Leutnant zu einer Besprechung auf den kommenden Morgen ein, was jedoch Stein mit der Bemerkung zurückwies, dass die Toten nicht mehr zu ersetzen seien. Das Uebrige sei nicht seine, sondern seiner Herren und Obern Sache. Bei dieser Unterredung wies der Vogt ein Schreiben vor, welches den Befehl enthielt, die Berner ungehindert ziehen zu lassen.

In der Tat hatte die solothurnische Regierung nach dem Eintreffen des bernischen Schreibens am 20. September nachmittags ein Uhr in aller Eile beschlossen, an Vogt Brunner die Weisung ergehen zu lassen: «Wil seine G. H. umb den Pass begrüezet worden, dass er dessen von Steins Volk passieren lasse . . .» Der Befehl war unverzüglich ausgefertigt und durch einen Eilboten überschickt worden; dieser aber war um *eine Stunde zu spät* in der Klus angekommen — der unglückliche Zusammenstoss hatte schon stattgefunden. Der Vorwurf Berns, die nächste Schuld treffe die Regierung von Solothurn, war daher keineswegs begründet. Dem blinden Eifer der Landleute und vorab dem des bechburgischen Vogtes war das Unglück zuzuschreiben.

Die Folgen des unglücklichen Ueberfalles waren für Solothurn recht bitter. Bern liess Solothurn seine Macht und Stärke spüren. Ein neuer Bürgerkrieg drohte auszubrechen. Aus Rache wurde ein in Bipp gefangen gehaltener Solothurner, der Weibel von Oensingen, nach Bern geschleppt und ohne Schuld eingekerkert. Die schuldigen Vögte flohen nach Burgund, um der Strafe zu entgehen. Bern aber forderte Vergeltung für die Toten. Philipp von Roll, Landvogt auf Bechburg, wurde von Solothurn auf 101 Jahr aus Stadt und Land verwiesen, Urs Brunner, Landvogt auf Falkenstein, auf sechs Jahre verbannt. Hab und Gut der beiden wurde eingezogen zur Entschädigung an die Hinterlassenen der Umgekommenen. Drei Untertanen, Uli von Rohr und Uli Dickh von Kestenholz und Klaus Müller von Oberbuchsitten wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet. An beiden Schuldigen, die das Unglück über Solothurn heraufbeschworen, vollzog sich das Schicksal. Beide sollten ihre Heimat nicht wieder sehen. Urs Brunner erlebte kaum mehr das Ende des Handels. Er starb in Frankreich. Der Junker von Roll hatte sich nach Lugano begeben. Auch ihn ereilte schon nach wenigen Jahren der Tod. In der Kirche zu Campione, wo er eine Kaplanei gestiftet, liegt er begraben.

Von der Balsthaler Feuerspritze.

Von Emil Rumpel,

Die Gemeinde Balsthal schaffte in Verbindung mit Mümliswil und Holderbank im Jahre 1767 eine Feuerspritze an, welche am Johannistag vom Erbauer Durs Vögtli, Herrenmatte, Hochwald (Schwarzbubenland) abgeliefert wurde. Feierlich holte man sie ab, bekränzte die Stiere, welche sie über den Berg brachten, mit Epheu, und die Freude über das so wichtige Löschgerät

war gross und ehrlich. Nach dem Einzug in Balsthal wurde sie in Anwesenheit von Vertretern der drei Gemeinden und zahlreichem Publikum ausprobiert, und man staunte ob der Leistungsfähigkeit dieser Druckpumpe, welche eine Schlauchleitung von 80 Metern mit genügend Wasser und gutem Druck versehen konnte. Wassereimer, mit welchen man die Spritze bediente, gab es in genügender Zahl, denn jeder Bürger und Ansasse war von jeher verpflichtet, zwei solcher Eimer in gutem Zustand in beständiger Bereitschaft zu halten. Die Spritze wurde laut Vertrag in Balsthal aufbewahrt. Bei Brandfällen in den Vertragsgemeinden erschienen Feuerreiter, und in rascher Fahrt ging es jeweilen dem Brandherde zu.

Die kleine Gemeinde Holderbank war derart begeistert von der neuen Einrichtung, dass sie im Jahre 1776 beschloss, selber eine Feuerspritze anzuschaffen. Sie wandte sich an die Gemeinde Balsthal und erklärte, man solle ihr die 54 Gulden und 12 Batzen, welche sie an die gemeinsam erworbene Spritze bezahlt hatte, zurückerstatten, denn wegen Entlegenheit des Ortes sei eine eigene Spritze notwendig. Da Balsthal keineswegs gewillt war, diesem Wunsche zu entsprechen, gelangte Holderbank an den Kleinen Rat in Solothurn: «Balsthal will das Geld nicht mehr herausgeben. Also gelangt an Eure Gnaden der Gemeind untertänigst gehorsamste Bitt, insomehr weillen bey ereignensollenden Unglücksfällen und zu fürchtenden Feuersbrünsten, wo die Gemeind etwan in Gefahr stund, bevor die Gemeind Balsthal mit der gemeinen Feuerspritzen ihr könnte zu Hilf über den Berg kommen, gar leicht das halbe Dorf an Boden gebrennt werden könnte.» Holderbank wollte das Geld zurück und erklärte sich bereit, allen umliegenden Orten im Notfall gerne zu Hilfe kommen zu wollen.

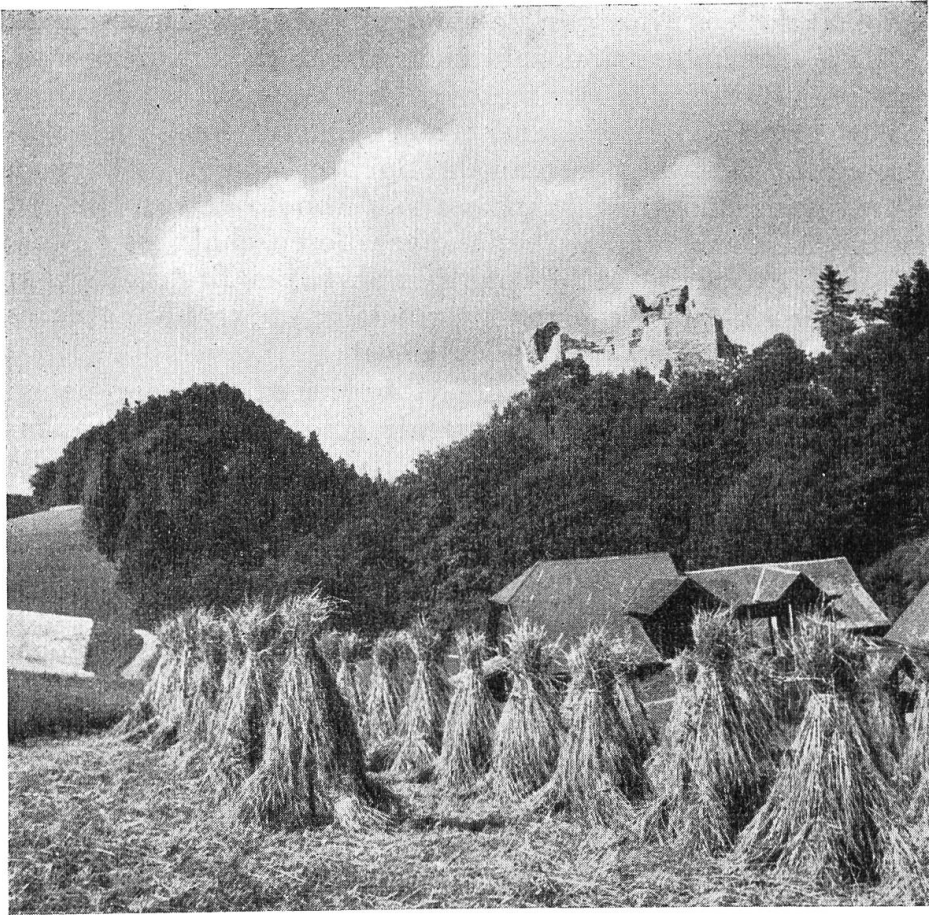
Georg Brunner, des Gerichts, Schreiner zu Balsthal, erklärte als Ausschuss seiner Gemeinde vor dem Kleinen Rate, er sei mit dem Gesuche der Holderbanker nicht einverstanden. Die Mümliswiler gäben ja auch nichts an die 54 Gulden und Balsthal wolle nicht allein bezahlen.

Mümliswil, als die grösste Gemeinde habe bezahlt	266 Gld.
Balsthal	211 Gld. 5 Batzen
Holderbank	54 Gld. 12 Batzen
Somit habe die Spritze gekostet	532 Gulden

Der Kleine Rat lehnte das Gesuch der Holderbanker vorerst ab, kam jedoch im gleichen Jahre nochmals auf die Angelegenheit zurück und entsprach der Bitte der kleinen Gemeinde teilweise, und so hat Holderbank als zweiter Thalerort eine Feuerspritze erhalten.

Im Jahre 1809 regten sich auch die Mümliswiler und verlangten, die gemeinsame Feuerspritze so lange für sich behalten zu dürfen, als Balsthal sie besessen habe. Oder dann solle Balsthal eine neue anschaffen und Mümliswil die alte schenken, sie würden dann noch 100 Gulden aufbezahlen. Die Beschwerde ging ebenfalls an den Kleinen Rat. Die Vertreter Mümliswils, Johann Jakob Bloch und Johann Jäggi, verteidigten ihren Standpunkt gegenüber den Abgeordneten Balsthals, Ammann Brunner und Gerichtssäss Brunner.

Als Argumente führten die Mümliswiler an, den Holderbankern habe der Rat im Jahre 1776 auch grösstenteils entsprochen, und Mümliswil sei durch zweimalige Erfahrungen wie Holderbank belehrt worden, da bei zwei Bränden die gemeinschaftliche Feuerspritze nie erschien und auch nie zur Zeit erscheinen könne, sodass sie hinter ihrer Felsenwand eingäschert werden



Alt-Bechburg.

könnten, ehe es die Gemeinde Balsthal sehen könne. Sie seien daher genötigt, auch etwas für ihre Sicherheit zu tun, und wünschen eine eigene Feuerspritze anzuschaffen. Sie könnten auch das Los ziehen, wer die alte und wer die neue Feuerspritze erhalten solle. Gegen diese Argumentation lehnten sich die Balsthaler auf. Balsthal sei ein Gerichtsort und jeder Gerichtsort sollte eine eigene Feuerspritze haben, also könne sie nicht nach Mümliswil gegeben werden. Zudem sei Balsthal ein Marktflecken und grösserer Feuersgefahr ausgesetzt. Es seien dort auch obrigkeitliche Gebäude und besonders das Archiv der Kanzlei-Schriften der ganzen Amtei und das obrigkeitliche Korngebäude, (in welchem die Spritze vom Jahre 1797 an untergebracht wurde). Somit könne nicht verlangt werden, dass die Spritze in den äussersten Winkel des Bezirks verbracht werde, insbesondere auch deswegen nicht, weil die umliegenden Gemeinden laut vorgelegten Scheinen wünschen, es möchte die Gemeinde Balsthal auch fernerhin ihre Feuerspritze behalten dürfen, da sie Hilfe geleistet habe. Balsthal habe bei 400 Gulden Reparaturen und Kosten mit der Feuerspritze gehabt.

Nachdem die Vertreter der Parteien ausgesprochen hatten, beschloss der Rat am 7. Hornung 1809:

- «1. Die wirkliche Feuerspritzen muss in Balsthal bleiben.
2. Wenn aber die Gemeinde Mümliswil eine währschafte Spritzen angeschafft haben wird, so soll die Gemeinde Balsthal 200 Gulden daran bezahlen.
3. Die Kosten sollen von beiden Parteien getragen werden.»

Der Ausgang des Streithandels befriedigte die Gemeinde Balsthal keineswegs. Sie war infolge der Nachwirkungen des Einfalles der Franzosen zu jener Zeit in einer finanziell schwierigen Lage. Die Gesamteinnahmen betragen anfangs des 19. Jahrhunderts kaum 1000 Gulden und aus diesem Grunde musste man Zuflucht nehmen zu einem Einzug bei den begüterten Bürgern. Die Sammlung ergab 108 Gulden 7 Batzen und 5 Rappen.

Nun hatte also die dritte Feuerspritze im Thal Einzug gehalten, ein für damalige Zeiten vorzügliches Instrument, das heute noch erhalten ist und welches anno 1915, anlässlich einer Explosionskatastrophe, gute Dienste geleistet hat. Die erste Thaler-Spritze ist in unverantwortlicher Weise im Verlaufe des ersten Weltkrieges abmontiert worden.

Heute ist Balsthal mit Feuerwehrräten ausgezeichnet ausgerüstet. Sogar die moderne Saug- und Druckspritze ist ausser Gebrauch gesetzt worden. An ihre Stelle sind die Hydranten und die Motorspritze mit grosser Leistungsfähigkeit getreten, und neuestens rast das moderne Feuerwehrauto bei Brandfällen durch die Strassen und die entlegensten Ortschaften des Thales und hilft so mit, Brandschäden auf ein Minimum zu reduzieren.

Die alten Feuereimer aber ruhen von ihrer Arbeit aus, droben im Museum auf Schloss Falkenstein und träumen von der Schlichtheit und Einfachheit längst vergangener Zeiten.

Die Matzendorfer Keramik. c

Von Maria Felchlin.

Man hört so häufig von «Matzendorfer Porzellan» oder von «Matzendorfer Fayence-Keramik» usw. reden, dass ich die Gelegenheit gerne wahrnehme, begriffsklärend zu wirken durch den Hinweis darauf, dass «Keramik» nicht etwa eine Kunstgattung darstellt, sondern ein Sammelbegriff für alle Erzeugnisse der Töpferkunst ist, seien diese nun hergestellt aus natürlich vorkommenden Tönen, oder künstlich hergestellten bildsamen Gemischen des Tons mit andern Substanzen. Keramik umfasst so ebensowohl die Erzeugnisse der Ziegelfabrikation, als die in Terracotta, in Fayence, in Majolika, in Steingut, in Steinzeug und Porzellan. Keramik oder Kerameutik, ein griechischer Ausdruck, abgeleitet von *keramikos*, zu deutsch irden, tönern, ist also die Kunst, aus Ton Figuren, Gefässe, Platten, Reliefs usw. herzustellen. Und da Matzendorf ebensoviel Steingut-, wie Fayence- und Steinzeugprodukte auf den Markt brachte, sich aber in Porzellan nie versuchte, sprechen wir von allen drei Sorten zusammen als der Matzendorfer Keramik.

In diesem Zusammenhang muss ich auf eine andre Begriffverwirrung aufmerksam machen, welche von viel weittragenderer Bedeutung ist als die eingangs erwähnte. Ich meine die immer wiederkehrende Frage, ob man eigentlich Matzendorfer- oder Aedermannsdorfer Fayence sage. Vorweg schon kann ich erklären, dass das eine wie das andere richtig ist, vorausgesetzt allerdings, dass man damit nicht ein- und daselbe meint, sondern dass beide Namen je die Bezeichnung für ein bestimmtes Kontingent von Geschirr sind, welches unbedingt, aber auch leicht auseinanderzuhalten ist. Damit ergeben sich für den Kanton Solothurn nunmehr eigentlich zwei Keramikzen-